

S A T Z U N G
über
die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 23. November 2000
zuletzt geändert am 9. November 2017

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 23. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Heidenheim erhebt die Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Heidenheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Heidenheim hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. jeden ersten Hund	120,00 €
2. jeden weiteren Hund	240,00 €
3. jeden ersten gefährlichen Hund i. S. v. § 6	480,00 €
4. jeden weiteren gefährlichen Hund i. S. v. § 6	960,00 €

Werden neben gefährlichen Hunden i. S. v. § 6 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sowie Hunde in einem Zwinger nach § 8 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1 Nr. 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören, sowie Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater / Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. American Staffordshire Terrier | 7. Mastiff |
| 2. Bordeaux Dogge | 8. Mastín Español |
| 3. Bullmastiff | 9. Mastino Napoletano |
| 4. Bullterrier | 10. Pit Bull Terrier |
| 5. Dogo Argentino | 11. Staffordshire Bull Terrier |
| 6. Fila Brasileiro | 12. Tosa Inu |

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Jagdhunden von Nachsuchenführern, sofern sie als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) eingesetzt werden und als solche beim Landesjagdverband registriert sind.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Abs. 1 findet auf die in § 6 genannten Hunderassen keine Anwendung.

§ 9 Steuerermäßigungen

Die Steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 2 ermäßigt sich auf Antrag um 24,00 € für

1. Hunde, die vor dem in § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt

- a) die Begleithundeprüfung (BH)
- b) die Team-Test-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung

nach der Prüfungsordnung eines anerkannten Verbandes des Hundewesens in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union mit Erfolg abgelegt haben.

2. Hunde von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern, Jagdscheinhabern, Wildtierschützern und Nachsuchenführern, die die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich abgelegt haben.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen über Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 7 oder Steuerermäßigung nach § 8 und § 9 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
 4. in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 2 Jahren vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde, es sei denn, der Hund hat bereits mindestens 4 solche Prüfungen in wenigstens 5 Jahren abgelegt.
 5. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3
 - a) der Antragsteller nicht Eigentümer des Hundes ist
 - b) der Antragsteller nicht im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines ist
 - c) der geforderte Nachweis zur Anerkennung durch den Landesjagdverband nicht vorgelegt wird

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Die Anzeigepflichten gelten auch für Hunde, deren Haltung keinen steuerbaren Aufwand darstellt bzw. für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Die Steuermarken werden den Hundehaltern bei Anzeige der Hundehaltung oder durch Beifügen zum Steuerbescheid kostenlos ausgehändigt.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig, höchstens jedoch für drei Jahre ab dem 1.1. des auf den Marken angegebenen Zeitraums. Die Stadt Heidenheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Eine wegen Zeitablaufs ungültig gewordene Hundesteuermarke ist bis zur Ausgabe einer neuen Marke zu tragen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 11,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 12 oder 13 Abs. 4, 5, 6 zuwiderhandelt.

§ 15

In-Kraft-Treten

§ 9 dieser Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, im übrigen tritt diese Satzung am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19. November 1996 außer Kraft. Die in der Satzung genannten Eurobeträge treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Satzung genannten DM-Beträge außer Kraft. Die Änderungssatzung vom 10.11.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 09.11.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.